

Der Standt von M E Y L A N D.

Vorzeiten
sehr ansehn-
licher.



Als Herzogthumb Meylandt erstreckte sich vorzeiten sehr weit. Dañ als Johannes Galeatius vom Keyser Wenceslao zum ersten Herzog in Meylandt gemacht worden / hat man ihm nachfolgende Länder / Städte vnd Dörffer vollkornlich eingeräumt / als Brixia, Bergomum, Comum, Novara, Vercella, Alexandria, Dertona, Bobium, Placentia, Rhegium, Parma, Cremona, Lauda, sampt deren zugehörigen Städtlein / Tridentum, Crema, Soncinum, Burmum, Burgum Sⁱ Domini, Pons Tremulus, Massa nova, Falicianum, beneben dem Städtlein vnd Schloß Aralli, auch allen Berechtigkeiten der Herrschafft Alt, desgleichen Ceravallis, mit den Graffschafft / Gerichten vnd Gebieten zum H. Reich gehörig / sampt deroelben in sich begreifenden Flüsse vnd Köhnen / wie nicht wenigens Verona, Vicentia, Feltrium, Belluna, Bassanum, vnd seinen anhangenden orten. Sarzana, Laventium, Carraria, S. Stephans castrum, auch all den Städtlein / Dörffern vnd Schloßern der Herrschafft Luna zuständig. Über diß ist gemelter Herzog im Jahr 1327 von gemeltem Keyser zu einem Grafen von Ticin vnd Angleria, auch allen städtlein des Lawroses gemacht worden / vnd endlich nach dem er im Jahr 1399 dem Mantuaner Marcariam, Cefacicum, S. Michel vnd Campanellum genommen / Pisa von Gerardo Apiniano an sich gekauft. Aber vnter dem Regiment seines Sohns Joh. Maria war grosse veränderung entstanden / in dem schier allezeit ersehete städte / entweder durch vnterschiedliche Tyrannen vberfallen / oder von ihren alten Herren eingezogen worden / oder sich selbst frey gemacht haben. Pisa wurde denen von Florenz verkauft / Verona vnd Vicenz theilten sich den Venedigern ergaben / Philippus Maria aber hat hernach seines Vatters Landt in Lombardia allzumahl / außgenommen Bergomum vnd Brixia, wider an bekommen. Zum zeiten Ludovici ist Cremona vnd Glarea an dem Fluß Abdua gelegen / vermög des Vertrags gegen die Franzosen auffgerichtet / den Venedigern eingeräumt worden. Das Herzogthumb Meylandt begriff auch noch heutiges Tags den größten vnd besten theil der Lombarden in sich / so wol auff diß: als jenest des Flusses Pergegen Mitternacht endet es sich bey den Schweitzern an dem Lamersee / von den Italianen Lago magiore genant / welche Belinzon vnd andere kleine städtlein im anfang gemeltes Sees gelegen / bewohnen / an dem Eumersee nimbt sie bey den Nissen oder Nherien ihr ende : Gegen Vndergang erreichet sie zum theil die Grängen Vallesia, jenest des Flusses Arhiso, die Gegend des Fürstenthumbes Augusta, vnd die Graffschafft Vercell nächst dem Fluß Siccia, zum theil auch den bezirk des Herzogthumbes Montferat. Gegen Auffgang erstreckt es sich an das Bergomensische Landt / bey dem Fluß Abdua, von der stadt Lecco biß auff Trozzum, vnd an dem Vrinensischen endet sie sich theils bey dem städtlein Covo, nach Calvonen zu / langs dem Fluß Ollius (dardurch also das Gebiet Cremas, ob es schon im Meylandischen Herzogthumb ligt / der Venediger eigen bleibt) theils aber an dem Mantuanischen vnd Sablonensischen Gebiet: Vnd schließlich hat sie gegen Mitternacht bey dem Herzogthumb Parma, an der Eruenfer vnd anderer des Reichs Valallen Gebieten / ihr endschafft / also / daß der Po zwischen beyden Flüssen von Casale dem größten biß nach Arena, vnd von Arena nach Bobium durchfließt / mit seinem ganzen Umkreis, als man sagt / 300 Meylen inhalte. An jeso begriff es nicht mehr in sich / wie Guarinus schreibt / daß diese zehen städte Meylandt / Ticin, Cremon, Lauda, Dertona, Alexandria, Comum, Novara, Bobium vnd Vigevanum. Diß Herzogthumb ins gesamt Italia.

Die jense
Grängen

wird durch vnterschiedliche Flüsse gleichsam von einander geschnitten / ohnedie Weßern / welche darinnen seynd / der Grundt trägt sehr viel Weizen / köstlichen Wein / vnd allerhandt Früchten: Vmb die Hauptstadt her vnd bevorab in dem Cremonenschen ist so grosser vberfluß an Reiß / daß es schwerlich zu glauben / auch zwar nicht nur gemeiner Reiß / sondern von dem allerbesten / inglichem wächset deren erthen gut Getreid / fürtrefflicher Wein Früchte / vund sonderlich Flachs / dessen man neben dem Honig gnugsamb findet. Der Landensische Grundt trägt viel Roeten / Hirse / Wein / Flachs / vnd mancherley Früchten / an guten Weiden aber ist er so köstlich / daß man stetig vnd grosse Herden Viehes alldar erhalt. Die Jährliche Einkommen dieses Herzogthumbes seind sehr groß / vnd bezuget auch Cominax, daß es schon vor 100 Jahren 700000 Ducaten Jährlich Einkommen getragen habe / aber nun zu dieser zeit hebet der König auß Hispanien jedes Jahres achtmah 100000 Ducaten darvon auff / ohn die extraordinarie Auflagen / darmit das arme Volk stetig geplaget ist / dann die Königliche Verwalter vnd Diener deren orter so grausam vnd Geldgierig seynd / daß man heutiges Tags zum gemeinen Sprichwort in Italia pflegt zu sagen / die Königliche Officier pflegen in Sicilia das Volk zu nagen / in dem Königreich Neapolis zu essen / vnd in Meylandt ganz zu verschlucken.

Die natur
des Herzogthums.

Sohn
Comica.

Guarinus ein dapperer Ritter thut die Jährliche Einkommen solches Herzogthumbes folgender gestalt beschreiben: Die jenige Einkommen dieses Landts sagt er / besichen in vnterschiedlichen dingen / dann erstlich ist das Monatliche Einkommen / mit Namen Mensuaria, welches darumb so genant wird / weil es jedes Monats nach portion muß erlegt werden / vund sich Jährlich allein auff die dreymahl 100000 Kronen belaufft / so einig vnd allein von den Lehen vnd Freystädten gedachtes Herzogthumbes bezahlet wird: Zum andern ist das Zoll einkommen Dacia genant / darvon die Kauffmans Wahren ihrem alten werth nach / acht vom hundert verzollen müssen / vnd bezahlen also die Zöllner oder empfarer vor dieses Einkommen allein des Jahres 140000 Kronen: Zum dritten ist der Salz zoll / weil niemand frembd Salz in dieses Landt führen darf / er habe dann die freyheit solches zu thun von der Kammer mit Geldt erkaufft: Man pflegt gemeinlich aber 230000 Kronen dafür zu geben / vnd seind neben diesen noch besondere Zöll von Wein / Wehl vnd Fleisch / welche gleichwol andt schon längst verpfañdt seynd. Ich wil geschweigen der zufälligen Einkommen / als da seind Geldstraffen vnd confiscirte oder eingezogene Güter. Es kost aber / die warheit zu sagen / dieses Landt den König sehr viel / dann es werden hier continuirlich / auch wol in Friedenszeiten / 3000 Spanier zu Fuß / 1000 Ringgerüster oder Waghülse / vnd 600 Kurassierer vnterhalten. Zudem ist ein geraume zeit deren ort stetiger Unfried gewesen / einan wegen der particular. Streit mit dem Saphoyer / etwan wegen des Kriegs in Nissen oder Graubünden / zu mehr mahlen auch der Saphoyer vnd Franzosen durchzüge haben / dar durch dann das arme Volk sonder zweiffel zum höchsten außgemergelt / das Landt jämmerlich verwüestet / vnd der König in schwere Verlusten gebracht worden / ja dasselbe wird ebener massen noch auff diese Stunde wegen des Kriegs zwischen dem Spanier vnd Franzosen je mehr vnd mehr rüñt.

Es wohnet allda ein Gubernator, der dem ganzen Landt vorsethet vnd auch zugleich General Königlicher Stadthalter genant wird: Dieser hat alles / den gemeinen Standt betreffende / nach seinem gutdüncken zu disponiren macht, die Bürgerliche händel allein / vnd der Justicien sachen werden von dem Koht verhandelt: Inglichem sichtet es in seiner gewalt die zweijährige Obrigkeit vnd ämpter zu bestellen / als die Verwalter / Verwalter oder Vicarien, Richter /

Die Poli-
cey-
Gubernator.

R Com-



Der Staat von Meylande.

Commissarien, Referendarien, Fiscal-Advocaten und dergleichen. Er hat auch einen Geheimen Racht / worin der Kriegs-General / der Castellan von Meylande / Canzler / Präsident des Rachts / Präsident der Städte-Obrigkeiten / und endlich ein General Theaurier oder Schatzmeister begriffen / denen werden auch bisweilen noch absonderliche Personen beugefüget / welche sich um den König wol verdienet haben. Der Racht von Meylande bestehet in einem Präsidenten und 12 Rachtsherren / von welchen drey Spanier müssen seyn; diese 12 werden gemeinlich auf den fürnehmsten Städten dieses Lands erwählt: Man erkiset auch nach alter gewonheit von diesen zwölfen einen Regens, welcher in Spanien dem König assistiren muß / und zugleich eine still daselbst im Italienischen Racht hat / von jetzt gemeltem Racht darff man nicht appelliren: Alle Städte / municipal-Städte und Flecken haben ihre Gemeinen / Communitates genant / welche von zwölf Decurionen pflegen geregirt zu werden / die man durch das Loß auf dem gezahl der Consiliariorum oder Racht hierzu erwählt / deren gemeinlich 60 in gezahl seynd: Gedachte Decuriones stehen jeder an seine ort / dem gemeinen nutzen vor. Meyland genusst keines vorthails vor andern Städten / als das die Hoch- und Obergerichten alldar residiren. Damit man aber versehen möge / was für anspruch die Könige auß Frankreich an Meylande haben / so ist zu wissen / daß die Franzosen fürgeben / Valentina sey durch ihren Vatter Ludovicum dem Herzogen von Tours, oder vielmehr Herzogen von Orleans, zur Ehe gegeben worden / mit diesem gedinge / daß / wofern Iohannes und Philippus seine Brüder ohne Eheliche Erben todts verschiednen / das Herzogthumb Meylande alsdann auß gemelte Valentianam und ihre Erben fallen sollte: Umb solcher ursach willen ist Carolus angeregter Valentianæ Sohn / und Herzog von Orleans nach absterben seines Vatters Bruder mit Kriegsmacht in dis Herzogthumb gefallen. Es hat auch Ludovicus der XII Meylande mit gewalt eingenommen / und Ludovicum Sfortiam gefänglich weggeführt. Den gangen handel hiervon beschreibet Cominatus in seinem ersten Buch vom Neapolitanischen Krieg sehr weitläuffig. Aber der König auß Spanien / die Venediger und der Papp haben sich wider den Franzosen zusamen verbunden / auch also mit der Schweizer Zuthun vmb Kriegsmacht die Franzosen von Meylande / welches sie schon 13 Jahr lang besessen hatten / außgetrieben / (dieses seind die Wort Thuani lib. 1. Histor.) und Maximilianum Sfortiam des Ludovici Sohn zu einem Herren vber Meylande gemacht / hierumb ihm auch der Bischoff von Sedan die Schlüssel zur Stadt überlieffert. Ludovicus wurde darauff vom Papp / welcher sehr vber ihn erzürmet / excommuniciert, und nach deme er abermahl mit frischer Kriegsmacht vnter dem Geleit Ludovici Tremollii, auß Meylande zu zog / ist er bey Novara von den Schweizern mit grossen Blutvergießen geschlagen / und bey nahe von Italien zumahl außgetrieben worden. Nichts desto weniger hat sein Nachfolger im Reich Franciscus I gleich zu anfang sich Herzog von Meyland geschrieben / darumb daß er des Ludovici Tochter / Claudiam mit Namen / zur Ehe hatte / welcher / wie wol er sich stellet / als ob er das Insulbrer

Landt im geringsten nicht an sich zu ziehen begehrt / nichts desto weniger seine Kriegsmacht vber das Cottische und See Gebürg geführt / eine blutige Schlacht mit den Schweizern gehalten / und endlich Meylande wider vnter sein gewalt gebracht hat / einnehmende zugleich durch vertrag das Schloß / darin sich Maximilianus Sfortia salviert hatte. Aber Carolus V eroberte Meyland abermahl mit stürmender Hand / und vbergab es Francisco Sfortia, des Maximilianii Bruder.

Was nun der Keyser an das Herzogthumb Meylande vor prætension habe / ist auß des Guicciardini erzählung gnugsamb zu sehen / worbey man zugleich die Grundfeste der Franzosen besser vernemen kan. Die Keyserlichen sagt er / bestriten die alten Rechte der Herzogen von Orlean / und hielten dieselbe vor vnkräftig / sintemahl der Vertrag betreffende die Succession Valentianæ, von dem Keyser nicht seye confirmiert worden / und daß derhalben berühtes Herzogthumb Meylande immediate vnter das Reich gehöre / auch solches vmb so viel desto mehr / weil die investitur, so dem Ludovico Sfortia, und seinen Söhnen nach ihm außgetragen / Maximilianus des Keyfers Caroli Großvatter wider eingezoget und vernichtet habe / und dasselbige mit so klaren kräftigen und vnwidersprechlichen terminis, welche Wideruffung dann auch den Kindern desto präjudicialischer sey / in dem sie noch niemahls in der possession gewesen / und also kein jus reale, sondern nur expectativum gehabt haben. Und were gleichwol die investitur oder Belehnung dem König Ludovico und seiner Tochter Claudia außgetragen / kräftig genug / wofern sie zu dem Carolo geheyrathet hette: Nun aber / weil dieser Heyrath ohne des Caroli schuldt keinen fortgang gewonnen / so konte auch die investitura nicht fortgehen / sondern seye direct an gemelten Carolum gelangt / welchem sie auch bereits zuvor in beysein Philippi sancts Vatters außgetragen worden. Derwegen so seye vnwidersprechlich / daß die andere investitur, so hier auß gefolget / und in welcher dis Leben gemeltem Ludovico und der Claudiæ seiner Tochter sampt Francisco der Claudiæ Mann / da zumahl Grafen von Angoleme, außgetragen / von Vnwürden und zumahl kein statt habe / in ansehung dieselbe vorgedachtem Carolo, so damahlen noch vnminor und vnter seines Großvatters Maximilianii, als Vormünders Gewalt gestanden / präjudicialer gewesen / und könne also gemelter Franciscus sich auß Maximilianum mit nichten beruffen / viel weniger fürwenden / daß er dieses Herzogthumb für sich absonderlich erlangt habe / da er doch dasselbige niemahls von dem Keyser begehrt / und befragen solches vmb so viel weniger zu wegen bringen können. So seye vber dis alles klar und offenkundig / daß er sich mit des Maximilianii Cession im geringsten nicht beschönden oder beschirmen kan / in deme von rechts wegen ein jegliches Lehen / wann es ohne einwilligung des Oberherren alienirt wird / als bald demselbigen wider heimfällt / und also Maximilianus Sfortia, ob er schon Meylande besessen / und der Herzog mit todt abgangen / dennoch / weil er nicht investierte gewesen / das Rechte / so er selbst niemahlen gehabt hat / an keinen andern vbergeben können.

Der Racht

Der Franzosen anspruch an Meyland.

Des Keyfers anspruch an Meyland.